

Der Winter ist wieder da! Räum- und Streupflicht in der Winterzeit

Wenn es schneit und sich auf Wegen Glätte bildet, sind das Bauhof-Team und die Anlieger gefordert. Schnee muss geräumt und bei Eis muss gestreut werden.

Dabei ist vor allem folgendes nach der gemeindlichen Streupflichtsatzung bzw. dem Straßengesetz zu beachten:

1. Räum- und Streupflicht bezieht sich auf die geschlossene Ortslage. Verpflichtet sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke. Gerade auch Eigentümer unbebauter Grundstücke werden gebeten, der Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachzukommen.
2. Verpflichtet sind die Eigentümer, Mieter und Pächter den an einer Straße liegenden oder von einer Straße den Zugang nehmenden Grundstücken. Wer die Räum- und Streupflicht tatsächlich durchführt, letztendlich also verantwortlich ist, ist zwischen Eigentümer und Mieter bzw. Pächter selbst festzulegen.
3. Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass der Fußgängerverkehr sicher erfolgen kann. Die Räumung hat sich mindestens auf die Hälfte der Gehwegbreite zu erstrecken. Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Fahrbahnrand anzuhäufen. **Es ist untersagt, den Schnee von den Gehwegen bzw. vom privaten Grundstück auf die Fahrbahn der öffentlichen Straße zu schippen.**
4. Ist ein Gehweg entlang des Grundstücks nicht vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein Streifen von einer Breite von mind. 1 m zu räumen und zu streuen. Falls an einer Fahrbahn nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, besteht nur für diese Seite die Räum- und Streupflicht.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter zu räumen.
6. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
7. Schneeräumen und Streuen sind bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr zu erledigen und bei Bedarf bis 22:00 Uhr zu wiederholen.
8. Zum Bestreuen ist grundsätzlich abstumpfendes Material wie Sand, Splitt, Asche o.ä. zu verwenden. Wegen der Grundwassergefährdung und der Schäden an Pflanzen ist die Verwendung von auftauenden Streumitteln auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
9. **Damit andere nicht unnötig gefährdet werden, sollte das Kraftfahrzeug nicht auf der Straße parken.** Nur so kann gewährleistet werden, dass der Schneepflug ungehindert die ganze Straße räumen und der liegen gebliebene Schnee nicht festgefahren wird.
10. Das Räumen und Streuen der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist Aufgabe der Gemeinde. Das Räumen und Streuen erfolgt nach einem festgelegten Räum- und Streuplan. In diesem ist unter anderem auch die Reihenfolge der zu räumenden Straßen nach Dringlichkeit geregelt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden können.

Schneeräumen

FALSCH!



RICHTIG!

